

ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



A M T S - U N D M I T T E I L U N G S B L A T T

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 110 / 16.11.2023

Herausgeber: Der Rektor

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge
Konzertexamen sowie Komposition
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 15. November 2023

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 15. November 2023

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)
- § 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)
- § 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
- § 8 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Einsicht in die Unterlagen
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerber*innen über die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Exzellenzstudiengänge Konzertexamen bzw. Komposition zu einem Abschluss geführt werden zu können.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Ein Verzicht auf den Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Studiums ist nur in begründeten Sonderfällen und auf Vorlage eines positiven schriftlichen Gutachtens der/des von der/dem Studienbewerber*in angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrers möglich. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet dann eine Rektoratskommission, bestehend aus mindestens zwei Rektoratsmitgliedern, der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan sowie der bzw. dem von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber angefragten Hauptfachlehrerin bzw. Hauptfachlehrer. Die Entscheidung dieses Gremiums wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Bewerber*innen für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen im abgeschlossenen künstlerischen Studium gemäß Absatz 1 zusätzlich die Abschlussnote „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach nachweisen.

(4) Die künstlerische Eignung zum Studium wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens werden von der Hochschule bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in

der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

2) Bewerbungsunterlagen für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(3) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(4) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- a) Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad des abgeschlossenen künstlerischen Studiengangs;
- c) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(5) Für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen eingereicht werden.

(6) Für den Exzellenzstudiengang Komposition müssen zusammen mit den in Absatz 4 genannten Angaben bzw. Unterlagen außerdem Proben abgeschlossener eigener Kompositionen bzw. Partituren im PDF-Format eingereicht werden.

(7) Bewerber*innen für den Exzellenzstudiengang Konzertexamen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr Studium abgeschlossen haben, müssen den mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Abschluss zu erbringenden Abschluss bis zum Tag der angesetzten Eignungsprüfung vor deren Antritt, spätestens aber bis 10.00 Uhr nachweisen (Ausschlussfrist).

(8) Studienbewerber*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

(9) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerber*innen, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 4 bis 7 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(10) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer/einem von der/dem Rektor*in bestellten Prorektor*in als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der/dem Dekan*in des Fachbereichs Musik, einer/einem hauptamtlichen Professor*in sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die/der Prorektor*in wird durch die/den andere/n Prorektor*in vertreten. Die/der Dekan*in des Fachbereichs Musik wird durch die/den Prodekan*in des Fachbereichs Musik vertreten. Die/der Professor*in und ihr*e/sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und sein*e Stellvertreter*in werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professor*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferi*nnen, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer/einem Vertreter*in des Rektorats, die/der gleichzeitig den Vorsitz führt, einer/einem De-

kan*in oder deren Stellvertreter*in zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Fachdozent*innen.

§ 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Konzertexamen)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung. Im Fach Orgel findet keine Vorauswahl statt.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen gemäß § 3 Absatz 5 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die/der Studienbewerber*in einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung beinhaltet eine künstlerische Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach. Sie besteht für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten aus dem Vortrag dreier Kompositionen, die die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung aus einer von der/dem Studienbewerber*in eingereichten Liste von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen aussucht. Sänger*innen reichen eine Liste von wenigstens sechs Arien aus dem Bereich Oper und Oratorium sowie wenigstens vier Liedern aus drei verschiedenen Stilepochen ein, wobei die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung daraus mindestens zwei Arien und mindestens zwei Lieder zum Vortrag auswählt.

(5) Die Präsenzprüfung dauert insgesamt maximal 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§ 6b Feststellungsverfahren / Leistungen (Komposition)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Exzellenzstudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl sowie eine Präsenzprüfung.

(3) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten kompositorischen Arbeiten gemäß § 3 Absatz 6 von der Prüfungskommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn aufgrund der Vorauswahl eine besondere Befähigung zum Komponieren festgestellt wird. Wird diese nicht übereinstimmend festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die/der Studienbewerber*in einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Präsenzprüfung besteht aus einem Kolloquium, in dem die/der Studienbewerber*in die Möglichkeit erhält, ihre/seine eingereichten kompositorischen Arbeiten vor der Prüfungskommission zu präsentieren und / oder zu rechtefertigen.

(5) Die Präsenzprüfung (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Präsenzprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in der Präsenzprüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung

- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die/der Rektor*in.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Eignungsprüfungstermin im Folgesemester wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studienbewerber*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die/der Studienbewerber*in die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die/der Studienbewerber*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studienbewerber*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der/dem Studienbewerber*in ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der/dem Studienbewerber*in oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfer*innen gewährt. Auf Antrag wird eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft:

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Exzellenzstudiengänge Konzertexamen sowie Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nach Abschluss eines künstlerischen Studiengangs in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 60).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik vom 15. November 2023.

Düsseldorf, den 16. November 2023

Der Rektor

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander